

Teil A - Leistungsbausteine

Besondere Regelungen für den Privathaftpflicht-Versicherungsschutz

1. Privathaftpflichtrisiken, deren Risikobegrenzungen und deren besondere Auschlüsse

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 **Welches Risiko ist versichert?**
- 1.2 **Welche Personen sind in welchem Umfang mitversichert?**
- 1.3 **In welchem Umfang haben Sie als Inhaber von Immobilien und als Bauherr Versicherungsschutz?**
- 1.4 **In welchem Umfang sind Mietsachschäden versichert?**
- 1.5 **In welchem Umfang sind Schadenereignisse im Ausland versichert?**
- 1.6 **In welchem Umfang sind Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger versichert?**
- 1.7 **In welchem Umfang ist das Halten oder Hüten von Tieren sowie das Reiten von Pferden versichert?**
- 1.8 **In welchem Umfang ist die Teilnahme an Praktika versichert?**
- 1.9 **In welchem Umfang sind Waffen, Munition und Geschosse versichert?**
- 1.10 **In welchem Umfang sind Vermögensschäden versichert?**
- 1.11 **In welchem Umfang sind Folgen von Gewässeränderungen versichert?**
- 1.12 **In welchem Umfang sind öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden nach Umweltschadengesetz (USchadG) versichert?**
- 1.13 **In welchem Umfang ist elektronischer Datenaustausch (zum Beispiel Internetnutzung) versichert?**
- 1.14 **In welchem Umfang sind die Folgen eines Schlüsselverlustes versichert?**
- 1.15 **In welchem Umfang sind Schäden bei Gefälligkeitshandlungen versichert?**
- 1.16 **In welchem Umfang sind Schäden durch nicht deliktfähige Personen versichert?**
- 1.17 **In welchem Umfang sind Sie als Kinder-Tagespflegeperson (Tagesmutter) oder als Babysitter versichert?**
- 1.18 **Was gilt, wenn Sie berechtigte Forderungen aus Haftpflichtansprüchen nicht durchsetzen können (Forderungsausfall-Deckung)?**
- 1.19 **In welchem Umfang sind Ansprüche gegen Sie als Dienstherr aus Benachteiligung versichert?**
- 1.20 **Was gilt für die Diensthaftpflichtversicherung?**
- 1.21 **In welchem Umfang sind Ansprüche gegen Sie aus Geothermierisiken versichert?**
- 1.22 **Wann erbringen wir Leistungen zum Neuwert?**
- 1.23 **Versicherungssumme**

- 1.1 **Welches Risiko ist versichert?**

(1) Versichertes Risiko

Versichert ist im Rahmen der Vertragsbestimmungen des Teils A, Baustein Haftpflichtversicherung, Ziffern 1.1.2, 1.1.3, 1.2, 1.3, 1.7, 2.1 bis 2.10, 3 bis 6 sowie der folgenden Regelungen Ihre gesetzliche Haftpflicht als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens.

(2) Nicht versicherte Risiken

Kein Versicherungsschutz besteht für Gefahren

a) eines eigenen oder fremden Betriebs oder Gewerbes, eines Berufs, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamts).

Versichert bleiben jedoch Schadenereignisse aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit beziehungsweise einer unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements.

Der Versicherungsschutz besteht subsidiär, also nur soweit, als anderweitig kein oder nicht ausreichend Versicherungsschutz besteht, kein Rückgriffs- beziehungsweise Anspruchsverzicht oder keine Freistellung wirkt;

b) einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art mit Leistungs-, Anordnungs- und Führungsbefugnissen, insbesondere fallen hierunter Vorstands- oder geschäftsführende Tätigkeiten;

c) aus der Ausübung der Jagd.

(3) Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung

Kein Versicherungsschutz besteht für Gefahren einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

- 1.2 **Welche Personen sind in welchem Umfang mitversichert?**

(1) Personen in Ihrem Haushalt (Mitversicherte)

a) Mitversicherte Personen

Versichert ist auch die gleichartige gesetzliche Haftpflicht aller zu Ihrem Haushalt gehörenden Personen (Mitversicherte) aus den Gefahren des täglichen Lebens.

Zu Ihrem Haushalt gehörende Personen sind diejenigen, die in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen leben. Häusliche Gemeinschaft mit Ihnen besteht, wenn Sie mit den Versicherten ein gemeinsames Familienleben mit einem bestimmten örtlichen Mittelpunkt führen, welches auf Dauer angelegt ist.

Die häusliche Gemeinschaft ist immer dann aufgehoben, wenn von Versicherten dauerhaft und nicht nur vorübergehend ein eigener Haushalt mit neuem Lebensmittelpunkt gegründet wird. Die häusliche Gemeinschaft ist beispielsweise nicht aufgehoben bei vorübergehender Abwesenheit eines Versicherten wegen Ausbildung, freiwilligem Wehrdienst (nicht Zeitsoldat) oder Bundesfreiwilligendienst.

Wird die häusliche Gemeinschaft mit Ihnen aufgehoben, besteht der Versicherungsschutz für mitversicherte Personen bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs weiter, mindestens jedoch für sechs Monate. Jedoch besteht in diesem Fall kein Versicherungsschutz für Erhöhungen oder Erweiterungen von Risiken sowie für neu entstehende Risiken.

b) Personen in Pflegeeinrichtungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht Ihrer Eltern/Großeltern beziehungsweise der Eltern/Großeltern Ihres mitversicherten Ehegatten beziehungsweise Lebenspartners, wenn sich deren gewöhnlicher Wohnort im Pflegeheim befindet. Gleiches gilt für Ihre Kinder beziehungsweise Kinder Ihres Lebenspartners, welche sich wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung und mangels eigener Einkünfte, Bezüge oder Vermögen nicht selbst versorgen können, und sich deshalb dauerhaft in einer Pflegeeinrichtung befinden.

Kein Versicherungsschutz besteht, soweit eine andere Haftpflichtversicherung eintrittspflichtig ist.

c) Besonderheiten bei in Ihren Haushalt eingegliederten Personen (z.B. Au-pair, Austauschschüler)

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die bis zu einem Zeitraum von einem Jahr in Ihren Haushalt eingegliedert werden (z. B. Au-pair, Austauschschüler) gegenüber Dritten. Es besteht jedoch kein Versicherungsschutz, soweit eine anderweitige Haftpflichtversicherung eintrittspflichtig ist.

d) Hinweis zur Vorsorgeversicherung

Abweichend von Teil A, Baustein Haftpflichtversicherung, Ziffer 1.3 gelten die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung auch dann, wenn das neue Risiko nur für eine nach Absatz 1 oder 2 mitversicherte Person, nicht jedoch auch für Sie entsteht.

(2) Im Haushalt beschäftigte und sonstige Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von in Ihrem Haushalt beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit.

Das Gleiche gilt für Personen, die

- gefälligkeitshalber für Sie
- oder aus Arbeitsvertrag mit Ihnen

die in Ziffer 1.3 Absatz 1 bezeichneten Wohnungen, Häuser, Flächen und Gärten betreuen oder hierzu den Streu- und Reinigungsdienst versehen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

(3) Notfallhelfer

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht gegenüber Dritten von Personen, die Ihnen oder mitversicherten Personen bei Notfällen Hilfe leisten (Notfallhelfer). Dies gilt im Rahmen einer freiwilligen Hilfeleistung, nicht jedoch während einer (ehren-)amtlichen Tätigkeit (zum Beispiel im Rahmen des Rettungsdienstes).

Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Helfer durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen entstanden sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

(4) Ausgeschlossene Ansprüche

Falls nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind - ergänzend zu Teil A, Baustein Haftpflichtversicherung, Ziffer 2.3 - Ansprüche der Mitversicherten gegen Sie selbst von der Versicherung ausgeschlossen.

Versichert bleiben im Rahmen der sonstigen Vertragsbestimmungen Rückgriffsansprüche aufgrund gesetzlicher Forderungsübergänge auf Sozialleistungsträger (Träger der Sozialversicherung, Bundesagentur für Arbeit, Sozialhilfeträger), auf öffentlich-rechtliche oder private Dienstherrn und auf private Schadensversicherer.

Ausgeschlossen bleiben jedoch solche Rückgriffsansprüche vom Versicherungsschutz, wenn Schädiger und Geschädigter Familienangehörige sind, die im Zeitpunkt des Schadenereignisses in häuslicher Gemeinschaft leben

(5) Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach Ihrem Tod

Für die nach Absatz 1 mitversicherten Personen besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle Ihres Todes bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs weiter, mindestens jedoch für drei Monate.

1.3 In welchem Umfang haben Sie als Inhaber von Immobilien und als Bauherr Versicherungsschutz?

(1) Versicherungsschutz als Inhaber von Immobilien

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber

a) einer oder mehrerer Wohnungen oder von Wohnräumen (auch zur Ferien- oder Wochenendnutzung) für eigene Wohnzwecke, sowie von maximal drei Wohnungen für fremde Wohnzwecke,

b) eines Einfamilienhauses oder eines Zweifamilienhauses, vorausgesetzt, Sie nutzen eine Wohneinheit für eigene Wohnzwecke,

c) eines Ferien- oder Wochenendhauses,

d) eines Kleingartens,

e) eines auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierten Wohnwagens,

f) einer im Inland gelegenen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Gesamtfläche bis zu 1 ha,

g) eines im Inland gelegenen unbebauten Grundstücks bis zu einer Gesamtfläche von 1.500 qm,

h) sonstiger Räume, die

- zu den versicherten Immobilien nach Buchstabe a) bis d) gehören (z.B. Kellerraum),
- Sie für private Zwecke (z.B. für eine Familienfeier oder als Hobbyraum) anmieten.

Versicherungsschutz besteht nur, sofern die Immobilien nach a) bis e) im Inland gelegen sind und von Ihnen zu privaten Zwecken verwendet werden.

Für die Immobilien nach a) bis d) besteht Versicherungsschutz auch für die dazu gehörigen Garagen, Gärten, Wege, Biotope, Teiche, Schwimmbecken sowie für Flüssiggastanks.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht nach § 836 Absatz 2 BGB als früherer Besitzer, wenn der Besitzwechsel während der Wirksamkeit der Versicherung stattgefunden hat.

(2) Versicherungsschutz aus Vermietung von Immobilien

a) Hinsichtlich der in Absatz 1 bezeichneten Wohnungen, Häuser und Räume ist mitversichert Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Vermieten von Wohnräumen (Zimmern), einer Einliegerwohnung oder von Garagen, nicht jedoch zu gewerblichen Zwecken.

b) Hinsichtlich des in Absatz 1 genannten Zweifamilienhauses ist zusätzlich mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus dem Vermieten einer Wohneinheit zur privaten Nutzung.

(3) Versicherungsschutz für Bauherrn

Hinsichtlich der in Absatz 1 bezeichneten Immobilien ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr sowie aus der Ausführung von Baueigenleistungen (z.B. An- und Umbauten, Reparaturen, Renovierungen, Abbruch- und Grabarbeiten), soweit dadurch die Eigenschaft als "von Ihnen selbst zu privaten Zwecken verwendete" Wohnung beziehungsweise Einfamilien-/Zweifamilienhaus (auch Ferien- beziehungsweise Wochenendhaus) gegeben bleibt.

Nicht versichert ist Ihre Haftpflicht wegen Schäden, die entstehen durch

- Senkungen von Grundstücken und Erdbeben;
- das Errichten einer Geothermie-Anlage.

(4) Versicherungsschutz bei Beschädigung von Gemeinschaftseigentum

Hinsichtlich der in Absatz 1 bezeichneten Immobilien ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht wegen Ansprüchen der Gemeinschaft der (Wohnungs-)Eigentümer aus Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich nicht auf den Miteigentumsanteil von Versicherten am gemeinschaftlichen Eigentum.

(5) Versicherungsschutz als Inhaber/Betreiber von Solar-/Photovoltaikanlagen

Für die nach Absatz 1 versicherten Immobilien ist mitversichert Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb einer Solar-/Photovoltaikanlage, sofern diese der Versorgung der bezeichneten Immobilien dient; Versicherungsschutz besteht auch, sofern eine Einspeisung von Strom in das Stromnetz erfolgt.

(6) Geothermierisiken

Der Versicherungsschutz für Risiken, die auf Planung, Errichtung und Betrieb von Geothermie-Anlagen für die nach Absatz 1 versi-

cherten Immobilien zurückzuführen sind, richtet sich nach Ziffer 1.21.

1.4 In welchem Umfang sind Mietsachschäden versichert?

Mietsachschäden sind Schäden an fremden Sachen, wenn Sie diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen haben oder diese Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind, nicht jedoch wenn Sie diese durch verbotene Eigenmacht erlangt haben.

Im Rahmen der Privat-Haftpflichtversicherung sind Mietsachschäden ausschließlich in folgendem Umfang versichert:

(1) Schäden an Immobilien

a) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an in diesem Vertrag versicherten gemieteten Gebäuden, Wohnungen oder Räumen (nicht jedoch Grundstücken) und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

b) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können.

(2) Schäden an gemieteten fremden Einrichtungsgegenständen

a) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden beweglichen Einrichtungsgegenständen/Inventar in Hotels, Pensionen, Motels oder gemieteten Ferienwohnungen/-häusern und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

b) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.

c) Versicherungssumme

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 600.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 1.200.000 EUR.

d) Selbstbeteiligung

Bei jedem Versicherungsfall haben Sie von der Schadenersatzleistung 150 EUR selbst zu tragen. Für Schäden bis zur Höhe von 150 EUR besteht kein Versicherungsschutz.

(3) Schäden an sonstigen gemieteten fremden beweglichen Sachen

a) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an sonstigen beweglichen Sachen, wenn Sie diese zu privaten Zwecken gemietet, geleast, gepachtet, geliehen haben oder diese Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

b) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- Schäden an Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie Kraftfahrzeuganhängern und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Schäden an Tieren und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Schäden an Sachen, die ganz oder teilweise dem Eigentum oder Besitz eines eigenen Betriebs oder Gewerbes zuzurechnen sind, oder die für den eigenen Beruf oder Dienst genutzt werden und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Schäden an Schmuck oder sonstigen Wertsachen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können.

Als ausgeschlossene Schmuck- und Wertsachen gelten

- Bargeld (auch Geldkarten) Urkunden und Wertpapiere;
- Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins, Kunstgegenstände sowie Antiquitäten (Sachen, die älter sind als 100 Jahre) ohne Möbelstücke;
- Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin; Schmucksachen, die nicht aus Edelmetallen wie z.B. Gold, Silber oder Platin bzw. Perlen oder Edelsteinen bestehen, sind Gebrauchsgegenstände; Uhren zählen grundsätzlich zu Schmucksachen.

c) Versicherungssumme

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall und -jahr 60.000 EUR.

d) Selbstbeteiligung

Bei jedem Versicherungsfall haben Sie von der Schadenersatzleistung 150 EUR selbst zu tragen. Für Schäden bis zur Höhe von 150 EUR besteht kein Versicherungsschutz.

1.5 In welchem Umfang sind Schadenereignisse im Ausland versichert?

(1) Umfang, Dauer und Geltungsbereich

a) Versichert ist bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt innerhalb der Staaten der Europäischen Union sowie der Schweiz, Norwegens, Islands und Liechtensteins Ihre gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; in allen übrigen Ländern besteht Versicherungsschutz nur bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt von bis zu fünf Jahren.

b) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen, die auf eine versicherte Handlung im Inland beziehungsweise auf ein im Inland versichertes Risiko zurückzuführen sind.

(2) Immobilien im Ausland

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus vorübergehender Anmietung oder Nutzung (nicht dem Eigentum) von Wohnungen beziehungsweise eines Einfamilienhauses (auch Ferienhauses), sofern diese von Ihnen zu Wohnzwecken verwendet werden.

(3) Stellung von Kautionen

Wenn Sie bei einem Versicherungsfall im europäischen Ausland durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinterlegen müssen, stellen wir Ihnen den erforderlichen Betrag, bis zu einer Höhe von 600.000 EUR zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.

Ist die Kaution höher als der zu leistende Schadenersatz, sind Sie verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kaution als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kaution verfallen ist.

1.6 In welchem Umfang sind Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger versichert?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes für nicht versicherungspflichtige Landfahrzeuge

a) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Landfahrzeugen:

- Modell- und Spielfahrzeuge - auch ferngesteuerte;
- Kraftfahrzeuge bis 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- Arbeitsmaschinen und Gabelstapler bis 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;

- Fahrräder mit Treithilfe/Hilfsmotor (nicht Mofa oder Ähnliches), sofern die Höchstgeschwindigkeit 25 km/h nicht übersteigt und die Motorleistung nicht mehr als 0,25 kW (250 Watt) beträgt;
- Golfcaddies mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit, wenn diese ausschließlich auf dem Gelände eines Golfplatzes verwendet werden;
- Kraftfahrzeuge, die nur auf nicht öffentlichen Wegen oder Plätzen gebraucht werden, ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
- Kraftfahrzeuganhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen oder Plätzen verkehren.

b) Nicht versicherte Ansprüche

- Nicht versichert sind Ansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Fahrzeuge.
- Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers von anderen als den vorgenannten Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeuganhängern wegen Schäden, die durch deren Gebrauch verursacht werden.

(2) Umfang des Versicherungsschutzes für Wasserfahrzeuge

a) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von folgenden Wasserfahrzeugen:

- Modell- und Spießfahrzeuge - auch ferngesteuerte;
- Windsurfbretter;
- Kitesport-Geräte (Geräte mit Lenkdrachen), sofern dabei eine Seillänge von maximal 30 Metern verwendet wird;
- eigene Segelboote ohne Motor, Hilfs- oder Außenbordmotor oder Treibsätze mit einer Rumpflänge von maximal 5 Metern;
- sonstige Wasserfahrzeuge ohne Motor, Hilfs- oder Außenbordmotor oder Treibsätze;
- gelegentlicher Gebrauch fremder Wasserfahrzeuge mit Motoren, soweit der Gebrauch nur gelegentlich erfolgt und für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist;
- fremde Wasserfahrzeuge bis zu einer Motorstärke von 110 kW (150 PS), soweit dieser Gebrauch gelegentlich und jeweils nur vorübergehend bis zu höchstens vier Wochen erfolgt.
Nicht versichert bleibt der Gebrauch von Wasserfahrzeugen, die von Ihnen oder Mitversicherten gehalten werden oder in deren Eigentum stehen.

b) Nicht versicherte Ansprüche

- Nicht versichert sind Ansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Fahrzeuge.
- Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers von anderen als den vorgenannten Wasserfahrzeugen wegen Schäden, die durch deren Gebrauch verursacht werden.

(3) Umfang des Versicherungsschutzes für nicht versicherungspflichtige Luftfahrzeuge

a) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Luftfahrzeugen.

b) Nicht versicherte Ansprüche

- Nicht versichert sind Ansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Fahrzeuge.
- Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers von anderen als den vorgenannten Luftfahrzeugen wegen Schäden, die durch deren Gebrauch verursacht werden.

(4) Führen fremder versicherungspflichtiger Fahrzeuge im europäischen Ausland (Mallorca-Deckung)

a) Gegenstand des Versicherungsschutzes

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugs im Sinne von c) wegen Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland (einschließlich Kanarische Inseln) oder in Anliegerstaaten des Mittelmeeres entstehen.

b) Nachrangigkeit des Versicherungsschutzes

Dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär, also insoweit, als anderweitig kein oder nicht ausreichend Versicherungsschutz (z.B.

durch eine für das Fahrzeug abgeschlossene Haftpflichtversicherung) besteht.

c) Versicherte Kraftfahrzeuge

Kraftfahrzeuge sind ausschließlich

- Personenkraftwagen,
- Krafträder,
- Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht, soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Führer) bestimmt sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.

d) Nicht versicherte Ansprüche

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Fahrzeuge.

(5) Ihre Obliegenheiten im Zusammenhang mit Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

Das Fahrzeug darf nur von einer berechtigten Person gebraucht werden. Berechtigte Person ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einer unberechtigten Person gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Das Fahrzeug darf nicht gebraucht werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Sie sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer gefahren wird, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

(6) Unsere Leistung bei Obliegenheitsverletzung

Wenn Sie diese Obliegenheiten verletzen, gilt Teil A, Baustein Haftpflichtversicherung, Ziffer 3.3 in Verbindung mit Teil B, Ziffer 3. Die sich hieraus ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung wird Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber lediglich auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt.

1.7 In welchem Umfang ist das Halten oder Hüten von Tieren sowie das Reiten von Pferden versichert?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen, nicht jedoch von Hunden (mit Ausnahme von Blindenbegleithunden), Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

(2) Nachrangigkeit des Versicherungsschutzes

Mitversichert ist jedoch - soweit kein Versicherungsschutz über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht - Ihre gesetzliche Haftpflicht

- als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde, soweit dies gefälligkeithalber und nur gelegentlich erfolgt,
- als Reiter bei gelegentlichem Gebrauch fremder Pferde zu privaten Zwecken,
- als Fahrer bei der gelegentlichen Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken, sofern die Tiere nicht länger als jeweils vier Wochen in Gewahrsam oder Besitz genommen werden.

(3) Nicht versicherte Ansprüche

Nicht versichert sind Ansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.

1.8 In welchem Umfang ist die Teilnahme an Praktika versichert?**(1) Umfang des Versicherungsschutzes**

a) Fachpraktischer Unterricht

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme am Fachpraktischen Unterricht auf dem Gelände einer Fachhochschule, Universität oder einer Fach- oder Berufsakademie im Sinne des jeweiligen Landesgesetzes. Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Lehrgeräten (auch Maschinen) in der Fachhochschule, Universität beziehungsweise der Fach- oder Berufsakademie.

b) Schnupperlehre/Schülerpraktikum

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an

- berufsorientierten Schnupperlehren/Schülerpraktika, soweit es sich hierbei um eine schulische Veranstaltung in Betrieben, Sozialeinrichtungen oder Verwaltungen handelt,
- freiwilligen Schnupperlehren/Ferien- beziehungsweise Schülerpraktika (nicht jedoch Ferienjobs), sofern eine Dauer bis zu sechs Wochen nicht überschritten wird.

(2) Nachrangigkeit des Versicherungsschutzes

Dieser Versicherungsschutz gilt nur, soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

1.9 In welchem Umfang sind Waffen, Munition und Geschosse versichert?**(1) Umfang des Versicherungsschutzes**

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stoß-, Schusswaffen, Munition und Geschossen.

(2) Nicht versicherte Ansprüche

Nicht versichert sind Ansprüche aus dem Gebrauch zu Jagd Zwecken oder strafbaren Handlungen.

1.10 In welchem Umfang sind Vermögensschäden versichert?**(1) Umfang des Versicherungsschutzes**

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

(2) Ausgeschlossene Ansprüche

a) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.

b) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit.

c) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen.

d) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Vermittlungsgeschäften aller Art.

e) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung.

f) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen

wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung.

g) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Rationalisierung, Automatisierung, Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung, Austausch.

h) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts.

i) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- oder Kostenanschlägen.

j) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemaliges oder gegenwärtiges Mitglied von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/-organe im Zusammenhang stehen.

k) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.

l) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

m) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch ständige Emissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

1.11 In welchem Umfang sind Folgen von Gewässer- veränderungen versichert?**(1) Umfang des Versicherungsschutzes**

a) Grundsatz

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden infolge von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerveränderungen).

Versicherungsschutz besteht für Sie als Inhaber von Behältern oder Anlagen

- für die unter Ziffer 1.11 Absatz 2 versicherten Heizöltanks;
- für die gemäß Ziffer 1.21 versicherten Geothermie-Anlagen;
- für sonstige gewässerschädliche Stoffe nur, wenn die Lagermenge eines Einzelbehälters 100 Liter/Kilogramm und die aller vorhandenen Behälter oder Anlagen insgesamt 1.000 Liter/Kilogramm nicht übersteigt.

b) Ersatz von Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung eines infolge der Gewässerveränderung drohenden Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Rettungskosten im Sinne des Vertrags entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Versicherungsfalls ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands von Grundstücks- und Gebäudeteilen, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahme bestand; eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung von Ihren Sachen ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

Soweit für die Erstattung dieser Rettungskosten Versicherungsschutz besteht, ist es unerheblich, wenn Sie durch die Rettungsmaßnahme zugleich eine öffentlich-rechtliche Pflicht erfüllen.

Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zu-

sammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Keine Weisung in diesem Sinne ist die bloße Billigung von Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung des Schadens durch uns.

(2) Heizöltank-Haftpflichtversicherung

a) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber eines Heizöltanks wegen Schäden in Folge von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerveränderungen), sofern der Heizöltank der Versorgung der Ziffer 1.3 Absatz 1 b) und c) bezeichneten Häuser dient.

b) Schäden an unbeweglichen Sachen

Eingeschlossen sind, auch ohne dass eine Gewässerveränderung droht oder eintritt, Schäden an Ihren unbeweglichen Sachen, die dadurch verursacht werden, dass Heizöl bestimmungswidrig aus den versicherten Heizöltanks ausgetreten ist.

Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Heizungsanlage (einschließlich der Heizöltanks) selbst und alle sich daraus ergebende Vermögensschäden.

c) Kosten einer Ersatzbefüllung

Einsetzen wir die im Versicherungsfall notwendigen Kosten einer Ersatzbefüllung für die Menge des bestimmungswidrig aus den versicherten Heizöltanks ausgetretenen Heizöls in gleicher Qualität und Güte.

(3) Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos sowie Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen über Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos (Teil A, Baustein Haftpflichtversicherung, Ziffer 1.2.1) sowie Vorsorgeversicherung (Teil A, Baustein Haftpflichtversicherung, Ziffer 1.3) finden keine Anwendung.

(4) Ausgeschlossene Ansprüche

a) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche von Personen, welche die Gewässerveränderung beziehungsweise den hierdurch entstehenden oder drohenden Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen oder Verfügungen abgewichen sind.

b) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Gewässerveränderungen oder Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

1.12 In welchem Umfang sind öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden nach Umweltschadengesetz (USchadG) versichert?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert sind öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden nach Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler dieser Erzeugnisse im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, sowie an gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind.

Versicherungsschutz besteht für Sie als Inhaber von Behältern oder Anlagen

- für die unter Ziffer 1.11 Absatz 2 versicherten Heizöltanks;
- für die gemäß Ziffer 1.21 versicherten Geothermie-Anlagen;
- für sonstige gewässerschädliche Stoffe nur, wenn die Lagermenge eines Einzelbehälters 100 Liter/Kilogramm und die aller vorhandenen Behälter oder Anlagen insgesamt 1.000 Liter/Kilogramm nicht übersteigt.

(2) Schäden im Ausland

Mitversichert sind im Umfang dieses Versicherungsvertrags im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht insoweit auch für Pflichten oder Ansprüche nach nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

(3) Nicht versicherte Ansprüche und Pflichten

a) Nicht versichert sind Ansprüche oder Pflichten gegen die Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass diese bewusst von Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichtete, dem Umweltschutz dienende, behördliche Anordnungen oder Verfügungen abweichen.

b) Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen,
- für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben;

(4) Versicherungssumme

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Jahreshöchstersatzleistung für Sachschäden gilt die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausgewiesene Versicherungssumme für Sachschäden, höchstens jedoch 3.000.000 EUR je Versicherungsfall und zugleich für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres als Höchstersatzleistung für die versicherten Kosten.

1.13 In welchem Umfang ist elektronischer Datenaustausch (zum Beispiel Internetnutzung) versichert?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht und die der mitversicherten Personen nach Ziffer 1.2, wegen Schäden aus dem elektronischen Datenaustausch zu privaten Zwecken (z.B. Internetnutzung).

(2) Ausgeschlossene Ansprüche

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche wegen Sach- und Vermögensschäden, die dadurch entstehen, dass Sie oder eine mitversicherte Person nach Ziffer 1.2

- widerrechtlich in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreifen (z. B. Hacker-Attacken) oder sich Daten widerrechtlich verschaffen;
- Software einsetzen, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde, Würmer).

1.14 In welchem Umfang sind die Folgen eines Schlüsselverlustes versichert?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Verlust von sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befindlichen fremden Schlüsseln - auch sofern Sie diese im Rahmen Ihrer beruflichen,

gewerblichen oder betrieblichen Tätigkeit erhalten haben - für Schlösser oder Schließanlagen zu Gebäuden, Wohnungen, Garagen oder Räumen, soweit es sich handelt um

- die Kosten für eine notwendige Auswechslung oder notwendige Änderung von Schlössern und Schließanlagen;
- vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde);
- Schäden durch Entwendung, Beschädigung oder Vernichtung von Sachen infolge des Schlüsselverlusts. Dies gilt nicht, wenn die Schlüssel anlässlich einer beruflichen, gewerblichen oder betrieblichen Tätigkeit abhanden gekommen sind.

(2) Einschränkungen des Versicherungsschutzes nach Absatz 1

Nicht versichert ist der Verlust von Schlüsseln zu

- Gebäuden, die Sie oder Mitversicherte im Ganzen für eigene - auch eigene gewerbliche, betriebliche oder freiberufliche - Zwecke nutzen oder besitzen beziehungsweise besaßen oder genutzt hatten;
- Wohnungen, Räumen oder Garagen, die Sie oder Mitversicherte ganz oder teilweise für eigene - auch eigene gewerbliche, betriebliche oder freiberufliche - Zwecke nutzen oder besitzen beziehungsweise besaßen oder genutzt hatten;
- Wertverhältnissen, Möbeln und sonstigen beweglichen Sachen.

(3) Begrenzung unserer Ersatzleistung

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 600.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 1.200.000 EUR.

1.15 In welchem Umfang sind Schäden bei Gefälligkeitshandlungen versichert?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Bei Schäden, die im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses verursacht werden, werden wir uns nicht auf mögliche Haftungseinwendungen berufen, soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist.

(2) Versicherungssumme

In den Fällen, in denen wir uns auf Ihren Wunsch nicht auf eine Haftungseinwendung berufen, beträgt die Versicherungssumme - unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung - je Versicherungsfall 60.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 120.000 EUR.

1.16 In welchem Umfang sind Schäden durch nicht deliktfähige Personen versichert?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Wir werden uns nicht auf eine Deliktunfähigkeit von gemäß Ziffer 1.2 Absatz 1 a) mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Personen (z.B. Kinder oder Lebenspartner) berufen, soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist.

Für Enkelkinder, für die Sie vorübergehend die Aufsichtspflicht übernommen haben, gilt dieser Versicherungsschutz entsprechend.

(2) Versicherungssumme

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 60.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 120.000 EUR.

1.17 In welchem Umfang sind Sie als Kinder-Tagespflegeperson (Tagesmutter) oder als Babysitter versichert?

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der erlaubten Tätigkeit als Kinder-Tagespflegeperson (Tagesmutter) oder Babysitter, insbesondere aus der Beaufsichtigung von zur Betreuung übernommener minderjähriger Kinder. Versicherungsschutz besteht auch dann, sofern es sich dabei um eine berufliche (entgeltliche) Tätigkeit handelt. Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben oder Institutionen.

- Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden an Sachen der Tageskinder und deren Erziehungsberechtigten sowie wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Tageskinder;
- Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der Tageskinder und deren Erziehungsberechtigten.

1.18 Was gilt, wenn Sie berechnete Forderungen aus Haftpflichtansprüchen nicht durchsetzen können (Forderungsausfall-Deckung)?

(1) Wann liegt ein Versicherungsfall vor? Was ist Gegenstand der Forderungsausfall-Deckung?

a) Grundsatz

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie oder eine nach Ziffer 1.2 Absatz 1 mitversicherte Person

- während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) und
- der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil
- die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

b) Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenereignisse, die

- in Deutschland,
- in einem Mitgliedsstaat der EU, der Schweiz, Norwegen, Island, oder Liechtenstein,
- im übrigen Ausland anlässlich eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts von maximal 5 Jahren eintreten.

c) Welche weiteren Leistungsvoraussetzungen müssen vorliegen?

Wir sind gegenüber Ihnen oder einer mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

- die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Islands und Liechtensteins festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden uns nur, sofern die Forderung der Sach- und Rechtslage entspricht;
- der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist; Dies ist der Fall, wenn Sie oder eine mitversicherte Person nachweisen, dass
 - eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
 - eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder

- ein gegen den Schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde;
- die Ansprüche gegen den Schadenersatzpflichtigen Dritten an uns in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und uns die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Sie müssen an der Umschreibung des Titels auf uns mitwirken.

(2) Welche Leistungen erbringen wir bei einem Forderungsausfall?

a) Grundsatz

Bei einem Forderungsausfall stellen wir Sie so, als hätte der Schadenersatzpflichtige Dritte als Versicherter Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang von Teil A, Baustein Haftpflichtversicherung, Ziffern 1.1.2, 1.1.3, 2.1 bis 2.10 sowie 3 bis 6 und der Bestimmungen dieser Ziffer 1.18.

Es finden im Rahmen der Forderungsausfall-Dekung für die Person des Schädigers auch die Leistungsausschlüsse und Leistungsbegrenzungen Anwendung, die für Sie gelten. So besteht z. B. kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

b) Umfang unserer Leistung/Anwendbares Recht

Wir leisten den Ersatz der Entschädigung, welche der Schadenersatzpflichtige aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Islands oder Lichtensteins zu erbringen hat.

c) Versicherungssummen

Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.

Unsere Entschädigungsleistung ist jedoch auf die im Versicherungsschein vereinbarte Summe pauschal für Personen- und Sachschäden je Schadenereignis begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt im Rahmen der Höchstersatzleistungssummen dieses Vertrags das Doppelte dieser Versicherungssummen.

d) Mindestschadenshöhe

Für Schäden bis zur Höhe von 1.500 EUR besteht kein Versicherungsschutz.

e) Rechte sonstiger Dritter

Der Schadenersatzpflichtige oder sonstige Dritte haben keine Rechte aus diesem Versicherungsvertrag.

(3) Welche Leistungsausschlüsse gelten in der Forderungsausfall-Dekung?

Zusätzlich zu den in Teil A, Baustein Haftpflichtversicherung, Ziffer 1.1.2 Absatz 1 b) und Ziffern 2.1 bis 2.10 genannten Leistungsausschlüssen und Leistungsbegrenzungen besteht im Rahmen der Forderungsausfalldekung auch kein Versicherungsschutz für:

- a) Gefahren, die dem Bereich eines Betriebs, Gewerbes, Berufs, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamts) des Schadenersatzpflichtigen zuzurechnen sind;
- b) Ansprüche wegen Schäden an
 - Kraft-, Kraftfahrzeuganhänger, Luft- und Wasserfahrzeugen,
 - Immobilien, sofern diese nicht über Ziffer 1.3 Absatz 1 mitversichert sind
 - vermieteten Immobilien durch Abnutzung, Verschleiß, übermäßiger Beanspruchung oder vertragswidrigem Gebrauch,
 - Rindern, Pferden oder sonstigen Reit- oder Zugtieren oder an Zuchtieren,

- Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebs, Gewerbes, Berufs, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamts) von Ihnen oder eines Versicherten zuzurechnen sind, und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

c) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;

- d) Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - bei einem Dritten Leistungen beantragt werden können oder ein Dritter Leistungen zu erbringen hat (z.B. aus einer Hausratversicherung oder Haftpflichtversicherung), oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat,
 auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder Ähnliches von Dritten handelt;

e) Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;

- f) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;

g) Ansprüche eines Mitversicherten gegen Sie selbst.

(4) Welche Obliegenheiten gelten in der Forderungsausfalldekung?

Zusätzlich zu den in Teil A, Baustein Haftpflichtversicherung, Ziffer 3 genannten Obliegenheiten gilt:

Im Rahmen der Forderungsausfalldekung müssen Sie

- a) uns nach Feststehen der Zahlungs-/Leistungsunfähigkeit des Schadenersatzpflichtigen alle Umstände des Versicherungsfalles ausführlich, wahrheitsgemäß und unverzüglich melden;
- b) die Leistungsvoraussetzungen gegenüber uns belegen und nachweisen (z.B. Zeitpunkt, Ursache, Hergang, Art und Höhe der Schäden, Höhe des Forderungsausfalls, notwendige Unterlagen zur Überprüfung der Haftpflichtfrage, Vorlage von rechtskräftigen Urteilen, Vollstreckungsprotokollen oder sonstigen für die Beurteilung erheblichen Schriftstücken).

1.19 In welchem Umfang sind Ansprüche gegen Sie als Dienstherr aus Benachteiligung versichert?

Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Teil A, Baustein Haftpflichtversicherung, Ziffer 1.7. Ziffer 1.7.4 (Selbstbeteiligung) findet keine Anwendung.

1.20 Was gilt für die Diensthaftpflichtversicherung?

1.20.1 Versichertes Risiko

Versichert ist im Rahmen der Vertragsbestimmungen des Teils A, Baustein Haftpflichtversicherung, Ziffern 1.1.2, 1.1.3, 1.2, 1.3, 2.1 bis 2.10, 3 bis 6 sowie der folgenden Regelungen Ihre gesetzliche Haftpflicht aus einer dienstlichen bzw. beruflichen Tätigkeit als nach deutschem Recht ernannter oder beschäftigter

- Beamter, Richter, Gerichtsvollzieher, Soldat;
- Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst;
- öffentlich-rechtlicher Mandatsträger.

Nicht versichert ist die Haftpflicht

- a) aus ärztlicher (auch tierärztlicher) Tätigkeit;
- b) aus der Führung oder Leitung von Krankenhäusern oder Kliniken;
- c) aus Forschungs-, wissenschaftlicher oder gutachterlicher Tätigkeit auf dem Gebiet der Medizin, Pharmazie, Biologie, Gentechnologie, Physik oder Chemie;
- d) aus der Leitung von Instituten, Einrichtungen, Betrieben oder ähnlichem oder von Projekten mit beziehungsweise zur Forschung oder wissenschaftlicher Tätigkeit auf dem Gebiet der Medizin, Pharmazie, Biologie, Gentechnologie, Physik oder Chemie;

e) aus der Ausübung der Jagd.

1.20.2 Welche Personen sind versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie und die gemäß Ziffer 1.2 Absatz 1 a) mitversicherten Personen, wenn eine nach Ziffer 1.20.1 versicherte Tätigkeit ausgeübt wird.

1.20.3 Wann besteht Versicherungsschutz (Subsidiarität)?

Der Versicherungsschutz nach Ziffer 1.20 besteht subsidiär, also insoweit, als anderweitig zu Ihren Gunsten

- kein oder nicht ausreichend Versicherungsschutz (z.B. durch eine vom Dienstherrn oder anderweitig abgeschlossene oder gegebene Versicherung) besteht;
- kein Rückgriffs- bzw. Anspruchsverzicht oder keine Freistellungspflicht wirkt.

Dritte - z.B. der Arbeitgeber/Dienstherr - können keine Ansprüche oder Vorteile aus dem Bestehen dieser Versicherung stellen oder ableiten; dies gilt auch insoweit, als ein Dritter sich an den Kosten (Beiträgen) für diese Versicherung beteiligt oder sie vollständig trägt. Insbesondere erfolgt durch das Bestehen dieser Versicherung kein Verzicht - auch kein stillschweigender Verzicht - auf einen etwaigen zu Ihren Gunsten bestehenden Freistellungs- oder Rückgriffsanspruch.

Für Versicherungsfälle, die zu diesem Vertrag gemeldet werden, erfolgt jedoch zu Ihren Gunsten eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

1.20.4 Welche Leistungen erbringen wir bei Schlüsselverlust?

(1) Verlust von dienstlichen oder beruflichen Schlüsseln

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Verlust von sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befindlichen dienstlichen oder beruflichen Schlüsseln für Schlösser oder Schließanlagen zu Gebäuden, Wohnungen, Räumen oder Garagen, und zwar unabhängig davon, ob der Verlust anlässlich der Ausübung des Dienstes, Berufes oder im Privatbereich erfolgte.

(2) Dienstlich oder berufliche betreute Immobilien

In diesem Rahmen ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen des Verlustes von Schlüsseln zu Gebäuden, Wohnungen, Räumen oder Garagen versichert, deren Betreuung (z.B. Bewachung, Objektschutz) Aufgabe Ihrer dienstlichen oder beruflichen Tätigkeit ist oder war.

(3) Versicherungssumme

Unsere Höchstentschädigungsleistung ist auf die in Ziffer 1.20.14 genannten Grenzen beschränkt.

1.20.5 Was gilt bei Abhandenkommen von Sachen, auch von staatlichem (fiskalischem) Eigentum?

(1) Abhandenkommen von Sachen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Abhandenkommen von Sachen, auch von staatlichem (fiskalischem) Eigentum einschließlich Verwarnungsblocks.

(2) Versicherungssumme

Unsere Höchstentschädigungsleistung ist auf die in Ziffer 1.20.14 genannten Grenzen beschränkt.

1.20.6 Was gilt für technische Tätigkeiten und für Bau- und Vermessungsbeamte?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus technischen Tätigkeiten, auch soweit es sich handelt um Tätigkeiten

a) an oder im Zusammenhang mit Kraft-, Luft-, Wasser- oder Schienenfahrzeugen, Bahn-, Verkehrs- und Versorgungsbetrieben und -einrichtungen;

b) als Bau- oder Vermessungsbeamter oder im Bau- (auch Straßen-, Anlagen-, Wasserbau) oder Vermessungswesen.

(2) Definition von technischen Tätigkeiten

Technische Tätigkeiten im Sinne dieser Bestimmungen sind: Planung, Konstruktion, Herstellung, Fertigung, Montage, Bauausführung, Wartung, Pflege, Prüfung, Inspektion, Inbetriebnahme, Begutachtung o.ä. oder die Leitung, Beaufsichtigung, Führung, Überwachung, Prüfung o.ä. dieser Tätigkeiten oder Aufgaben.

(3) Versicherungssumme

Für folgende Schäden ist unsere Leistung auf die in Ziffer 1.20.14 genannten Grenzen beschränkt:

a) Schäden, die dem Dienstherrn oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen oder Betrieben selbst zugefügt werden.

b) Schäden oder Fehler an Bauwerken, Anlagen, anderen Sachen oder deren Teilen, die von Ihnen geplant oder konstruiert worden sind oder für die Sie die Bau-/Montageleitung auszuüben haben und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

1.20.7 Was gilt bei Abwässer, Schwammbildung und Senkungen?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Sachschäden, die entstehen

- durch Abwässer,
- durch Schwammbildung,
- durch Senkungen von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teils eines solchen),
- durch Erdbeben, Erdstöße, Erdbeben, Erdstöße,
- durch Erschütterungen infolge Rammarbeiten,
- durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer,
- aus Veränderung der Grundwasserverhältnisse,
- aus Flurschaden durch Weidevieh,
- aus Wildschaden.

(2) Versicherungssumme

Unsere Höchstentschädigungsleistung ist auf die in Ziffer 1.20.14 genannten Grenzen beschränkt.

1.20.8 Was gilt beim Führen von Dienstfahrzeugen bzw. bei Dienstfahrten?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem dienstlichen bzw. beruflichen Führen von Fahrzeugen des Dienstherrn bzw. von sonstigen fremden Fahrzeugen.

(2) Einschränkung des Versicherungsschutzes nach Absatz 1

Nicht versichert ist jedoch das Führen von Kraft-, Luft-, Wasser- oder Schienenfahrzeugen, die Sie halten oder die in Ihrem Eigentum sind oder solcher Fahrzeuge, die Sie auch zu Privatfahrten nutzen oder die Sie statt eines eigenen Fahrzeugs führen oder gebrauchen, wie z.B. Fahrzeuge des Ehegatten oder Lebenspartners, von Angehörigen, Kollegen, Freunden oder Fahrzeuge, die diese oder Sie geleast, gemietet, geliehen, in Verwahrung, unter Eigentumsvorbehalt erworben o.ä. haben.

(3) Ihre besonderen Obliegenheiten beim Führen von Dienstfahrzeugen

Hat der Fahrer bzw. Lenker des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalles

- das Fahrzeug unberechtigt geführt,
- nicht die behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis
- oder ist er infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage gewesen, das Fahrzeug sicher zu führen, sind wir gegenüber demjenigen, der diese Verletzung selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht hat, bis zu einem Betrag von höchstens 5.000 EUR von der Leistungspflicht befreit.

(4) Versicherungssumme

Unsere Höchstentschädigungsleistung für Schäden am geführten Fahrzeug und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögens-

schäden ist auf die in Ziffer 1.20.14 genannten Grenzen beschränkt.

1.20.9 Was gilt beim Halten, Hüten oder Führen von Tieren?

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten, Hüten oder Führen von Tieren, die zu dienstlichen bzw. beruflichen Zwecken verwendet werden. Dieser Versicherungsschutz besteht auch,

- wenn dienstlich/beruflich anvertraute Tiere außerhalb der Dienst-/Berufstätigkeit betreut werden;
- für eigene private Tiere, soweit diese regelmäßig dienstlich/beruflich verwendet werden.

1.20.10 Was gilt für die Verletzung von Vorschriften zum Datenschutz?

Mitversichert ist - wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten.

1.20.11 Welche Leistungen erbringen wir im Zusammenhang mit Strahlenrisiken?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem

- deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen, Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, mit Ausnahme des deckungsvorsorgefreien Umgangs, der auf einer Befreiung von der Verpflichtung zur Deckungsvorsorge für Bund und Länder im Sinne des § 13 Abs. 4 des Atomgesetzes (AtG) beruht;
- Umgang mit Laseranlagen und Laserstrahlen.

(2) Einschränkung des Versicherungsschutzes nach Absatz 1

- Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche
- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
 - wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Interesse - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass in Ihrem Betrieb eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.

1.20.12 Welche Mietsachsachen sind mitversichert?

(1) Mitversicherte Mietsachsachen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von anlässlich von Dienstreisen gemieteten Gebäuden, Wohnungen und Räumen in Gebäuden.

(2) Ausgeschlossene Haftpflichtansprüche

Ausgeschlossen sind folgende Haftpflichtansprüche:

- a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung.
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

1.20.13 Was gilt für Tätigkeitsschäden?

(1) Mitversicherte Tätigkeitsschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Sachen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit Ihrerseits an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass Sie diese Sachen zur Durchführung einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten benutzt haben;
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit Ihrerseits entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

(2) Versicherungssumme

Unsere Höchstentschädigungsleistung ist auf die in Ziffer 1.20.14 genannten Grenzen beschränkt.

1.20.14 Welche Versicherungssummen bzw. Selbstbeteiligungen sind vereinbart?

Soweit bei den vorstehenden Deckungsinhalten auf Ziffer 1.20.14 verwiesen wird, gilt folgendes:

(1) Versicherungssumme

a) allgemeine Begrenzung unserer Ersatzleistung

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 600.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 1.200.000 EUR.

Für Schäden nach Buchstabe b) gilt hiervon abweichend eine geringere Versicherungssumme.

b) Mankohaftung

Für Schäden durch Fehlbestände/-mengen von Geld, geldwerten Zeichen, Waren, Sachen, Dokumenten, Wertsachen, Wertpapieren o.ä., die Ihnen anvertraut sind, die Sie übernommen oder für die Sie Verantwortung zu tragen haben (Ihre Mankohaftung) beträgt unsere Ersatzleistung höchstens 6.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Kein Versicherungsschutz besteht für solche Schäden oder Schadensanteile, welche durch einen von Ihnen bezogenen finanziellen Ausgleich (Mankogeld) abgegolten oder als abgegolten anzusehen sind.

(2) Selbstbeteiligung

Mitglieder der Leitungsorgane von Gebietskörperschaften, sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts haben hinsichtlich Vermögensschäden gemäß Ziffer 1.20.15 bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 2.500 EUR selbst zu tragen. Für Schäden bis zur Höhe von 2.500 EUR besteht kein Versicherungsschutz.

1.20.15 Welche Vermögensschäden sind versichert bzw. ausgeschlossen?

(1) Versicherte Schäden

Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus Schadenereignissen, die weder durch Personen noch durch Sachschäden entstanden sind. Voraussetzung hierfür ist, dass das Schadenereignis während der Wirksamkeit dieses Vertrages eingetreten ist.

(2) Einschränkung des Versicherungsschutzes

Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Haftpflichtansprüche:

a) Wegen Schadenstiftung durch wissentliche Pflichtverletzung.

b) Wegen Schäden aus kaufmännischer Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationstätigkeit.

c) Aus Banktätigkeiten gemäß § 1 KWG.

d) Wegen Schäden, die dadurch entstanden sind, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden.

(3) Versicherungssumme und Selbstbeteiligung

Unsere Höchstentschädigungsleistung ist auf die in Ziffer 1.20.14 genannten Grenzen beschränkt.

Es gilt die dort genannte Selbstbeteiligung.

1.20.16 Was gilt bei Schäden im Ausland?

(1) Weltweite Deckung bei vorübergehenden Aufenthalten im Ausland

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse. Voraussetzung ist, dass der Auslandsaufenthalt nur vorübergehend ist. Als vorübergehend gilt ein

Aufenthalt, wenn der Auslandsaufenthalt einen Zeitraum von 5 Jahren nicht überschreitet oder nicht von Beginn an über diesen Zeitraum hinaus geplant ist.

(2) Sonstige Schäden im Ausland

Mitversichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle, wenn diese auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind.

1.20.17 In welchem Umfang sind Gewässerschäden versichert?

(1) Versicherungsschutz für Gewässerveränderungen

Mitversichert ist - wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden in Folge von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerveränderungen).

(2) Einschränkungen des Versicherungsschutzes nach Absatz 1

Nicht versichert sind folgende Haftpflichtansprüche:

- a) Als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (z.B. Heizöl) und aus der Verwendung dieser Stoffe.
- b) wegen Gewässerveränderungen aus dem derartigen
- Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder
 - Einwirken auf ein Gewässer,
- dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird;
- c) wegen Gewässerveränderungen, die darauf zurückzuführen sind, dass Abfälle
- ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung,
 - ohne Genehmigung des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage,
 - unter Nichtbeachtung von Auflagen oder Hinweisen des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage, oder seines Personals,
 - unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration,
 - an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist,
- zwischen-, endgelagert oder anderweitig entsorgt werden.

(3) Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung eines infolge der Gewässerveränderung drohenden Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung nach Teil A, Baustein Haftpflichtversicherung, Ziffer 1.1.3 Absatz 4.

Rettungskosten im Sinne des Vertrags entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Versicherungsfalls ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahme bestand; eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung von Sachen ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

Soweit für die Erstattung dieser Rettungskosten Versicherungsschutz besteht, ist es unerheblich, wenn Sie durch die Rettungsmaßnahme zugleich eine öffentlich-rechtliche Pflicht erfüllen.

Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Keine Weisung in diesem Sinne ist die

bloße Billigung von Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung des Schadens durch uns.

(4) Pflichtwidrigkeiten/Verstöße

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche von Personen, welche die Gewässerveränderung und/oder den hierdurch entstehenden oder drohenden Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen oder Verfügungen abgewichen sind.

1.20.18 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Neben den Ausschlüssen oder Leistungseinschränkungen in Ziffer 1.20.1 bis 1.20.17 und den generellen Leistungsausschlüssen nach Teil A, Baustein Haftpflichtversicherung, Ziffer 2.1 bis 2.10 gelten folgende Ausschlüsse:

(1) Vertragliche Ansprüche

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder Zusage über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

(2) Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

(3) Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Luft- oder Wasserfahrzeuge

Kein Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden, soweit nicht nach Ziffer 1.20.8 Versicherungsschutz besteht.

(4) Elektronischer Datenaustausch

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

- Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
- Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
- Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
- Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

(5) Kriegereignisse, feindselige Handlungen, Aufruhr, innere Unruhen

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche wegen Schäden, die anlässlich von Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik entstehen oder die unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

1.21 In welchem Umfang sind Ansprüche gegen Sie aus Geothermierisiken versichert?

(1) Definition

Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen, aufbereitet und an ein Folgesystem (z. B. Wärmetauscher, Heizanlagen) abgegeben wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zur Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen.

(2) Versicherungsumfang

a) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die auf Planung, Errichtung und Betrieb von Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe) für die nach Ziffer 1.3 Absatz 1 versicherten Immobilien zurückzuführen sind.

b) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden die auf Planung, Errichtung und Betrieb von anderen Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden (z. B. Erdwärmesonden, Brunnenanlagen, Energiepfähle), für die nach Ziffer 1.3 Absatz 1 versicherten Immobilien zurückzuführen sind.

Für Bauherren besteht Versicherungsschutz nur, wenn Planung und Errichtung der Geothermie-Anlage an Dritte vergeben sind.

c) Der Ausschluss in Ziffer 1.3 Absatz 3 wegen Schäden, die entstehen durch Senkungen von Grundstücken und Erdbeben, findet keine Anwendung.

d) Versichert ist beim Betrieb dieser Geothermie-Anlagen auch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden ausschließlich aus Versorgungsstörungen bei der Einspeisung von Energie in ein öffentliches Netz, sofern dies nur im Nebenbetrieb erfolgt. Die Bestimmungen über Sachschäden finden auch für Vermögensschäden entsprechende Anwendung.

e) Mitversichert sind auch dafür gesondert gegründete Gesellschaften, an denen Sie einen Kapital- oder Stimmrechtsanteil von mehr als 50 % halten. Dies gilt auch, wenn Sie die unternehmerische Führung übernehmen und Ihr Kapital- oder Stimmrechtsanteil geringer ist.

Diese Gesellschaften sind weitere Versicherungsnehmer; diese werden uns gegenüber ausschließlich durch Sie vertreten.

(3) Versicherungssumme

Es gilt die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarte Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung.

Soweit es sich jedoch um Ansprüche aus Planung, Errichtung oder Betreiben von Geothermie-Anlagen gemäß b) handelt, beträgt die Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Diese Versicherungssumme bildet zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Dies gilt nicht für die Herstellung oder Lieferung von Teilen für solche Anlagen.

1.22 Wann erbringen wir Leistungen zum Neuwert?

Teilweise abweichend von Teil A, Baustein Haftpflichtversicherung, Ziffer 1.1.2 Absatz 1 a) leisten wir auf Ihren Wunsch Schadenersatz zum Neuwert, sofern die beschädigte Sache des Dritten zum Zeitpunkt des Schadeneintritts nicht älter als ein Jahr war und der Anschaffungspreis 3.000 Euro nicht übersteigt.

1.23 Versicherungssumme

Versicherungsschutz je Versicherungsfall besteht im Rahmen und in Höhe der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssumme und der Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Es erfolgt eine Anrechnung auf die dort vereinbarte Jahreshöchstersatzleistung.